

Stadt Sulz am Neckar

Landkreis Rottweil

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 08. Oktober 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

Der Gemeinderat entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und bei folgenden Funktionsstellen:

Amtsleiter Hauptamt
Amtsleiter Stadtkämmerei
Amtsleiter Stadtbauamt
Technische und kaufmännische Leiter der Stromversorgung GmbH

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). *)

*) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden
mit mehr als 5.000, aber nicht mehr als 10.000 Einwohnern 18,
mit mehr als 10.000, aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern 22,
mit mehr als 20.000, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern 26.

In § 13 (1) dieser Satzung wurde bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende und beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. der Verwaltungsausschuss,
- 1.2. der Ausschuss für Technik und Umwelt,
- 1.3. der Umlegungsausschuss,
- 1.4. der Schulausschuss für die Nachbarschaftshauptschule Vöhringen.

Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1. der Ausschuss „Kernstadt-Beirat“
- 1.2. der Partnerschaftsausschuss

Weitere beratende Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Technik und Umwelt bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und der Hälfte der Mitgliederzahl des Gemeinderats.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit Stimmrecht und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.
- (4) Der Schulausschuss für die Nachbarschaftshauptschule Vöhringen besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (5) Der Kernstadt-Beirat besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderats der Kernstadt; den Vorsitz des Ausschusses Kernstadt-Beirat führt der Bürgermeister. Er kann ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen. Die Aufgaben des Kernstadt-Beirats umfassen Angelegenheiten, die den Bereich der Kernstadt betreffen.
- (6) Der Partnerschaftsausschuss berät über Angelegenheiten der Städtepartnerschaften.
- (7) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 80.000 ,-- € aber nicht mehr als 250.000 ,-- € beträgt. § 11 Abs. 2 Ziffer 2.19 bleibt unberührt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
- (5) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten,
 - 1.5 Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und des Stadtmarketings,
 - 1.6 Gesundheits- und Veterinärwesen,
 - 1.7 Marktwesen,
 - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Angestellten bei folgenden Funktionsstellen:
 - Sachgebietsleitung Öffentliche Ordnung
 - Sachgebietsleitung Standesamt
 - Stadtteilbetreuung
 - Sachgebietsleitung Personal
 - Sachgebietsleitung Liegenschaften
 - Sachgebietsleitung Baurecht
 - Betriebsleitung der Eigenbetriebe
 - Sachgebietsleitung Werkhof
 - Museumsleitung Glatt
 - Leitung Freibad
 - Mitarbeiter Stadtarchiv
 - Wassermeister
 - Stadtjugendpflege
 - Kindergartenleitung
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 7.500 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.31 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.32 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 3.000,- € bis zu einem Höchstbetrag von 75.000,- €,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,- €, aber nicht mehr als 10.000,- € beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 ,-- €, aber nicht mehr als 200.000,- € im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000 ,-- €, aber nicht mehr als 60.000 ,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 12.000,- € , aber nicht mehr als 60.000,- € im Einzelfall,
 - 2.8 die Übernahme von Bürgschaften, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauangelegenheiten (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Naturschutz, Umweltschutz, Landschaftspflege, öffentliche Gewässer,

- 1.3 Denkmalschutz,
 - 1.4 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.5 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.6 Verkehrsangelegenheiten,
 - 1.7 Feuerlöschangelegenheiten und Zivilschutz,
 - 1.8 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.9 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
 - 1.10 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
- 2.1 soweit die Zuständigkeit nicht auf den Bürgermeister übertragen ist (§ 11 Abs. 2 Ziff. 2.15), die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei vorauss. Honorarkosten von nicht mehr als 60.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000,-- € im Einzelfall.

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 10 Schulausschuss für die Nachbarschaftshauptschule Vöhringen.

Der Schulausschuss ist nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Sulz a.N. und der Gemeinde Vöhringen vom 20.12.1974 mit Änderungen vom 03./17.08.1976 und im Rahmen der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 zuständig für alle Angelegenheiten der Nachbarschaftshauptschule Vöhringen, soweit Belange der Stadt Sulz a.N. berührt werden.

IV. Bürgermeister

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit,

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 80.000,-- € im Einzelfall, ausgenommen Planungsaufträge über 8.000,-- €,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, die nicht vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss entschieden werden,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Förderung von Arbeitgeberdarlehen für Bedienstete im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen bis 2.500,-- € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.61 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.62 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,-- €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 12.000,-- € im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz,
 - 2.14 die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus (selbstgenutztes Eigentum) nach § 88 Abs. 5 GemO,

- 2.15 die Erklärung des für Bauvorhaben und Bauvoranfragen erforderlichen Einvernehmens der Stadt nach dem Baugesetzbuch (in Stadtteilen nach Anhörung des Ortsvorstehers) bei
- a) der Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - b) der Zulassung von Ausnahmen im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 1 BauGB),
 - c) der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 Abs. 2 BauGB),
 - d) der Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - e) Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - f) Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB.
- 2.16 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt
- a) als Angrenzer im Baugenehmigungsverfahren und Kenntnissgabeverfahren,
 - b) in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG),
 - c) in Verfahren von Nachbargemeinden nach dem BauGB und dem BimSchG,
- 2.17 Entscheidungen nach § 144 ff BauGB,
- 2.18 Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BBauG,
- 2.19 der Verkauf von Walderzeugnissen, insbesondere Holzverkäufe,
- 2.20 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
- 2.21 die Gewährung von Weihnachts-Zuwendungen an nicht vollbeschäftigte bzw. nicht tarif- oder beamtenrechtlich eingestufte Bedienstete.

V. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlichen voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Sulz am Neckar
 - 1.2 Bergfelden
 - 1.3 Dürrenmettstetten
 - 1.4 Fischingen
 - 1.5 Glatt
 - 1.6 Holzhausen
 - 1.7 Hopfau
 - 1.8 Mühlheim
 - 1.9 Renfrizhausen
 - 1.10 Sigmarswangen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Ziffer 1.2 – 1.10 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Sulz am Neckar	7 Sitze
2.2	Wohnbezirk Bergfelden	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk Dürrenmettstetten	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk Fischingen	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk Glatt	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk Holzhausen	2 Sitze
2.7	Wohnbezirk Hopfau	1 Sitz
2.8	Wohnbezirk Mühlheim	1 Sitz
2.9	Wohnbezirk Renfrizhausen	1 Sitz
2.10	Wohnbezirk Sigmarswangen	1 Sitz

VII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 Ziffer 1.2 bis 1.10 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Bergfelden	11 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Dürrenmettstetten	9 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Fischingen	9 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Glatt	9 Mitglieder
2.5	in der Ortschaft Holzhausen	9 Mitglieder
2.6	in der Ortschaft Hopfau	9 Mitglieder
2.7	in der Ortschaft Mühlheim	9 Mitglieder
2.8	in der Ortschaft Renfrizhausen	9 Mitglieder
2.9	in der Ortschaft Sigmarswangen	9 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeit und Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
- 3.4 die Vorauswahl von Kaufinteressenten bei der Veräußerung stadteigener Grundstücke in der Ortschaft,
- 3.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 3.6 die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, zu dem die Ortschaft ganz oder überwiegend gehört,
- 3.7 die Verpachtung von städtischen Fischwassern;

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.8 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.9 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.10 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.4 Anstellung und Entlassung von Gemeindearbeitern und - Angestellten, die gem. § 1228 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 RVO versicherungsfrei sind,
- 4.5 Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr und Vereine.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) In Stadtteilen ohne Ehrenbeamten wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

- (4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (5) Der Ortsvorsteher kann, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Er wird von den Sitzungen in gleicher Weise wie ein Gemeinderat unter Anschluss sämtlicher Beratungsunterlagen verständigt.
- (6) Dem Ortsvorsteher werden weiter übertragen:
 - 6.1 der Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats über die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Ortschaft,
 - 6.2 die Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen, bei Jubiläen u.ä. Anlässen,
 - 6.3 im Rahmen des Vollzugs des Haushaltsplanes und nach den Richtlinien des Gemeinderats,
 - 6.4 andere Entscheidungen (ausgenommen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 75,-- €), die Einnahmen oder Ausgaben bis zu 1.000,-- € verursachen,
 - 6.5 die vorübergehende Überlassung von Grundstücken, Gemeindeeinrichtungen und beweglichen Sachen der Ortschaft.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Bürgermeisteramt Sulz am Neckar“ mit dem Zusatz: Geschäftsstelle, unter Anfügung des Namens, den die jeweilige Gemeinde vor ihrer Eingliederung in die Stadt Sulz am Neckar führte, wobei in der Ortschaft Sulz am Neckar-Mühlheim der Zusatz „am Bach“ entfällt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. Juli 2004 außer Kraft. Die Änderung in § 13 Abs. II ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulz am Neckar, den 15.10.2018

Bürgermeisteramt

Gerd Hieber
Bürgermeister